

ANLAGE

Fluglinienplan

I. Fluglinien, die von den seitens der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Abgangspunkte	Zwischenlandepunkte*	Punkte im kanadischen Hoheitsgebiet	Punkte darüber hinaus*
Ein beliebiger Punkt oder beliebige Punkte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	Ein beliebiger Punkt oder beliebige Punkte auf der Linie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada	Montreal	(a) Los Angeles Mexico City Guadalajara oder Merida (b) Boston oder New York oder Philadelphia**

II. Fluglinien, die von den seitens Kanadas bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Abgangspunkte	Zwischenlandepunkte*	Punkte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	Punkte darüber hinaus*
Ein beliebiger Punkt oder beliebige Punkte im Hoheitsgebiet von Kanada	Ein beliebiger Punkt oder beliebige Punkte auf der Linie zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland	Frankfurt	(a) Wien (b) Drei von Kanada zu bestimmende Punkte

* Es dürfen keine Verkehrsrechte ausgeübt werden zwischen einem der Zwischenlandepunkte oder der Punkte darüber hinaus einerseits und Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates andererseits.

** Es wird vereinbart, dass die Rechte nach Abschnitt I Buchstabe b nicht ausgeübt werden dürfen, bis Kanada einen der drei Punkte nach Abschnitt II Buchstabe b bestimmt hat; bis dahin dürften die Rechte nach Abschnitt I Buchstabe b ab sofort nur für einen einmal wöchentlich zu betreibenden reinen Frachtdienst ausgeübt werden.